



Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Stadt Beckum  
Herrn Bürgermeister  
Michael Gerdhenrich  
Weststr. 46  
59269 Beckum

## Amt für Umweltschutz und Straßenbau

Auskunft erteilt  
Herr Hackelbusch

Zimmer  
D2.99

Telefon  
02581 53-6600

Fax  
02581 53-6699

E-Mail  
André.Hackelbusch@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66.31.07-02 Reg. Nr. 11216

13.02.2024

### Hellbachteich in Neubeckum Ihre Anfrage vom 25.01.2024

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum“ haben Sie mich per E-Mail vom 25.01.2024 um Unterstützung bei der Beantwortung folgender Frage, so beschlossen im Stadtentwicklungsausschuss am 23.01.2024, gebeten:  
Beschluss: „Die Verwaltung wird beauftragt bei der Unteren Wasserbehörde die schriftliche Aussage einzuholen, ob ein weiteres Durchlassen des Hellbachs durch den sogenannten Hellbachteich über 2033 hinaus rechtlich möglich ist und genehmigt werden kann.“

Zur Beantwortung dieser Frage sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW (LWG) sowie die daraus erarbeiteten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne heranzuziehen. Weiterhin sind zahlreiche Regelwerke wie z.B. Handbuch Querbauwerke, Blaue Richtlinie, Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Aufrechterhaltung des Teiches über das Jahr 2033 hinaus ausgeschlossen ist.

In meinen Augen ist dies auch bereits mit der Beschlussvorlage 2024/0007 „Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum“ für den Stadtentwicklungsausschuss durch die Stadtverwaltung nachvollziehbar herausgearbeitet worden.

Im Einzelnen: Der Hellbach ist als berichtspflichtiges Gewässer Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung NRW. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung wurden für den Hellbach konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 6 und 27 WHG benannt und im sog.

Öffnungszeiten  
MO. – DO.: 08:00 – 16:00  
Fr.: 08:00 – 14:00  
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:  
Kreishaus Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0  
Fax: 02581 53-1099  
E-Mail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Internet: [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)



European  
energy award GOLD

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83  
BIC: WELADED1MST



Maßnahmenprogramm NRW festgeschrieben. Bezogen auf den Hellbach auf Höhe des Hellbachteiches sind dies konkret u.a.:

- Rückbau eines Querbauwerkes
- Schaffung naturnaher Fließverhältnisse

Die Verbindlichkeit der Zielerreichung eines guten Zustandes bzw. guten Potentials ist für Kommunen und deren Gewässerunterhalter (hier Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum) bindend. Die Übertragung der Gewässerunterhaltung auf einen Dritten (§ 62 LWG) entbindet nicht die Verpflichtung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Als Zeithorizont zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Maßnahmenprogramm NRW das Jahr 2033 verbindlich festgeschrieben.

Die Stauhaltung im Hellbach und der damit wahrnehmbare sog. Hellbachteich stellt eine massive Wanderungsbarriere für flussauf- und abwärts gerichtete Wanderungen der aquatischen Lebewesen für das Fließgewässer Hellbach dar. Durch die Aufstauung des Hellbach wird zudem der Sedimenttransport unterbunden. Hierdurch wird der von Natur aus vernetzte Lebensraum eines Fließgewässers gestört.

Die Umsetzung der Maßnahmen dient der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Potentials gemäß §§ 6 und 27 WHG für den Hellbach. Die Zielerreichung ist gemäß §§ 62, 66 und 68 LWG für die Kommunen, Unterhaltungspflichtigen als auch für die Bewirtschaftungsbehörden verpflichtend und damit verbindlich umzusetzen. Somit widerspricht ein Belassen der Stauhaltung im Fließgewässer Hellbach den Bewirtschaftungszielen und ist daher über den festgesetzten Zeitraum 2033 nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



André Hackelbusch  
Kreisbaudirektor